

werden soll, darf ihr der liturgische Charakter nicht abgesprochen werden; denn nach *Rituale romanum* I, 1 n. 7 darf auch unter Umständen das Bußsacrament ohne *superpelliceum* und *stola* gespendet werden und doch ist die sacramentale Absolution gewiß ein liturgischer Act. Es dürfte die erwähnte Bestimmung des *Caerem.* wohl nur den bekannten Zweck haben, welchen die schwarze Farbe der Paramente im Begräbnissritus und die Bedeckung der Kachel mit *panno nigro* während der Trauerrede hat. Nicht bloß dem Leichenredner, sondern selbst den Leviten ist verboten, zum *ordo sepeliendi adultos* mit „*sacris vestibus*“ sich anzukleiden. S. C. 23. Maj. 1846

Nur ungern möchten wir daher aus den Bestimmungen des *Caerem. ep.* und *Missale rom.* folgern, eine Trauerrede sei keine kirchliche, liturgische Handlung. Nicht einmal das *Rituale romanum* beweist das Gegentheil, wenn es auch über eine Trauerrede am Grabe keine Silbe enthält. Der Herr Verfasser folgert aus diesem Umstande: „Diese Thatsache allein dürfte hinlänglich entscheidend sein für alle, welche mit der Kirche denken und in ihrem Geiste handeln wollen“ (S. 495). Nach unserer Ansicht wäre es höchst widersinnig, wenn das *Rituale romanum* ähnlich wie unsere Diöcesanritualien eine Rede am Grabe erwähnte, weil es eben in seinem *exequiarum ordo* voraussetzt, das *officium defunctorum* und die Requiemsmesse seien *praesente cadavere in medio ecclesiae* dem Begräbnis vorangegangen und damit auch, wie das *Caerem.* und *Missale* für die Exequien an den citirten Stellen anmerken, *ante absolutionem* nach Belieben der *sermo in laudem defuncti*. Würde das *Rituale roman.* am Grabe selbst nochmals von einem *sermo in laudem defuncti* reden, so wäre eine zweimalige Trauerrede nahegelegt, zuerst in der Kirche und unmittelbar darauf wieder am Grabe. Das Verhältnis, in welchem das *Rituale romanum* zum *Missale* steht, erklärt also mit Leichtigkeit das Stillschweigen des erstern über Trauerreden.

Aus den angeführten Gründen können wir nicht zu der Meinung gelangen, Grabreden seien ihrem Charakter nach weltlich oder gar unliturgisch und unfirchlich; aus verschiedenen praktischen Gründen aber theilen wir ganz die Ansicht, welche in unsern Aphorismen ausgesprochen ist, Gebet und Opfer hätten mehr Werth als Grabreden und nur das Begräbnis großer Männer, starker, „christlicher Charaktere“ (S. 508) könnte ein Grund zu einer Trauerrede sein. Doch gerade bei diesem Punkte ergeben sich im seelsorglichen Leben Schwierigkeiten, welche wir nicht weiter erörtern wollen.

München.

Universitäts-Professor Dr. Andreas Schmid.

- 4) **Grundriß des katholischen Eherechts.** Von Dr. Franz Heiner, Professor des Kirchenrechts an der philol.-theol. Facultät zu Paderborn. Münster i. W. Verlag von Heinrich Schöningh. 1889. XII und 317 S. 8°. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Vorliegendes Werk, dessen Verfasser gegenwärtig ordentlicher Professor des Kirchenrechts an der theol. Facultät der Universität zu Freiburg i. Br. ist, enthält eine gründliche und zugleich die Bedürfnisse der praktischen Seelsorger, besonders in Deutschland, genau berücksichtigende Darstellung des katholischen Eherechts. Dasselbe zerfällt in sieben Theile, denen eine Einleitung vorausgeht, in welcher der Begriff und die Aufgabe, die Quellen und die Literatur des kirchlichen Eherechts dargelegt werden. Im ersten Theile bespricht der Verfasser die allgemeinen Grundlagen des Eherechts und im zweiten Theile das Eheverlöbniß. Im dritten Theile legt er den Begriff und die Einteilung der Ehehindernisse dar. Im vierten Theile handelt er von der Beseitigung der Ehehindernisse durch Dispensation, im fünften von der Revalidation (Convalidation) einer ungültig geschlossenen

Ehe, im sechsten von der Eheschließung und im siebenten Theile von der Ehescheidung. Beigefügt ist ein Anhang, welcher Formularien für verschiedene, von den Seelsorgern anlässlich der Ehen ihrer Parochianen abzufassende Schriften enthält, und ein Sachregister.

Dieses Werk ist eine werthvolle Bereicherung der Literatur des kirchlichen Eherechtes. Es bietet über die schwierigsten kirchenrechtlichen Materien eine klare und faßliche Belehrung und gibt den Seelsorgern für deren diesfällige Amtswirksamkeit treffliche Winke. Man vergleiche nur z. B. die Darstellung der Civilehe (S. 29 ff.), die Ausführungen über die gemischten Ehen (S. 62 ff.), über das sog. *privilegium Paulinum* (S. 149 ff.), über das Geltungsgebiet der *forma Tridentina* (S. 161 ff.), die Erläuterung der canonischen Dispensgründe (S. 186 ff.), die Anweisung bezüglich der Abfassung von Dispensgesuchen (S. 208 ff.), sowie bezüglich der Vollziehung der von der apostolischen Datarie und Pönitentiarie ertheilten Ehedispenen (S. 212 ff.) und die Erörterung der sogenannten *sanatio matrimonii in radice* (S. 244 ff.).

Einige Bemerkungen jedoch können wir nicht umhin hier anzuführen.

Was erstens die Anordnung der Materie anbelangt, so scheint uns die „Eheschließung“ im sechsten Theile des Werkes, nachdem im fünften Theile von „Revalidation einer ungültig geschlossenen Ehe“ ist gehandelt worden, minder sachgemäß untergebracht zu sein.

Was ferner die Materie selbst betrifft, so behauptet der Verfasser (S. 91 u. 118), die Blutsverwandtschaft, sowie die eheliche Schwägerschaft, bilde nach heutigem Rechte ein trennendes Ehehindernis in gerader Linie ins Unendliche. Dieser Behauptung steht jedenfalls ein gewichtiges Bedenken entgegen, indem weder Papst Alexander II. in der const. *Ad Sedem Apostolicam* vom Jahre 1065, wodurch er die Blutsverwandtschaft als trennendes Ehehindernis mit dem siebenten Grade begrenzte (c. 2. § 8. C. XXXV. qu. 5.), noch das IV. allgemeine Concil vom Lateran vom Jahre 1215 im c. 50., wodurch es die beiden gedachten Ehehindernisse auf die ersten vier Grade einschränkte (Harduin. tom. VII. col. 55. sq.), noch auch Papst Gregor IX. in seinem kirchlichen Gesetzbuche vom Jahre 1234, wo er (cap. 8. de consangu. et affin. IV. 14.) den erwähnten Canon des Concils vom Lateran wiederholt, diesfalls zwischen der geraden und der Seitenlinie auch nicht im entferntesten einen Unterschied andeuten. Auch sehr angesehene Canonisten, wie namentlich Sanchez (*De S. Matr. Sacram.*, lib. VII. disp. 51. n. 22., disp. 53. n. 1., disp. 67. n. 3. 4.) und der berühmte ehemalige († 1678) Secretär der S. C. C., Prosper Fagnanus (*ad cap. 8. X. de consangu. et affin. IV. 14. n. 3. 16., ad cap. 9. eod. n. 22.—31., bes. n. 27. sqq.*), nehmen bei der Blutsverwandtschaft und der ehelichen Schwägerschaft, wie für die Seiten-, ebenso auch für die gerade Linie den vierten Grad als die Grenze des kirchlichen trennenden Ehehindernisses an.

Außerdem meint der Verfasser (S. 118), daß auch das trennende Ehehindernis der außerehelichen Schwägerschaft, welches vom Concil von Trident (sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 4.) auf die ersten zwei Grade beschränkt wurde, in gerader Linie sich ins Unendliche erstreckt. Allein dieser Meinung widerspricht schon die Thatfache, daß der Apostolische Stuhl den Bischöfen in den Triennial-Facultäten (n. 10.) ausdrücklich die Vollmacht ertheilt, vom trennenden Ehehindernisse der außerehelichen Schwägerschaft im 1. und 2. Grade der geraden Linie zu dispensiren, von den übrigen Graden dieser Linie aber diesfalls auch nicht die geringste Erwähnung macht.

Ueberdies ist der Verfasser (S. 53) der Ansicht, die Blutsverwandschaft bilde in der ganzen geraden und wahrscheinlich auch im ersten Grade der Seitenlinie ein trennendes Ehehindernis auf Grund des Natur- oder göttlichen Rechtes. Der heil. Thomas Aquinas (in IV. disp. 40. qu. un. art. 3. corp., und Summa theol. 2. II. qu. 154. art. 9. ad 3.) behauptet dies nur vom ersten Grade der geraden Linie, indem er (Summa theol. 1. c.) sagt: „Ad tertium dicendum, quod in commixtione personarum conjunctarum aliquid est, quod est secundum se indecens et repugnans naturali rationi; sicut quod commixtio fiat inter parentes et filios, quorum est per se et immediata cognatio: nam filii naturaliter honorem debent parentibus.“ — „Aliae vero personae, quae non conjunguntur secundum se ipsas, sed per ordinem ad parentes, non habent ita ex se ipsis indecentiam.“ Dieser Meinung des heil. Thomas Aquinas schließt unter Andern auch Prosper Fagnanus (ad cap. 9. X. de consangu. et affin. n. 32.—35.) sich an.

Was aber den ersten Grad der Seitenlinie anbelangt, so steht der oben erwähnten Ansicht des Verfassers, insbesondere die schon vom heil. Augustin (De civit. Dei, lib. XV. cap. 16. n. 1. 2.; angeführt auch im can. un. C. XXXV. qu. 1.) in dieser Beziehung hervorgehobene Thatfache entgegen, daß unter den unmittelbaren Nachkommen des ersten Menschenpaares Ehen zwischen Brüdern und Schwestern geschlossen wurden, ja, wofern das Menschengeschlecht nicht aufhören sollte, nothwendig geschlossen werden mußten; worauf auch der heil. Thomas Aquinas (Summa theol. 1. c.) sich beruft.

In sprachlicher Beziehung können wir im Interesse dieses vorzüglichen Werkes nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, es möchten einige darin vorkommende fremde und ungewöhnliche Ausdrücke, wie z. B. rescindibel (S. 74), influieren (S. 75), Konkubant (S. 117, 119, 156, 157, 158), exekutieren (ein Urtheil, S. 46, eine Ehedispens, S. 181, 193, 205), ist das Impediment ein publices, ein offkultes (S. 240), nach den publikten . . . Impedimenten (S. 260), von dem offkulten Hindernisse (S. 268), bei einer publikten Ungiltigkeit der Ehe (S. 246), in der nächsten neuen Auflage desselben durch einheimische und übliche ersetzt werden.

Von den Druckfehlern seien hier folgende erwähnt. S. 25, 3: Pannoy für Launoy; S. 40, 6: Gerasdi für Giraldis; S. 41, 2: C. 17 für C. 27; S. 304, Nr. 21, lit. a: publicam für pudicam; ebend. lit. b: publicae für pudicae.

Wien.

Dr. Fr. Laurin, Universitäts-Professor.

5) **Die Schöpfungslehre des heil. Augustinus und Darwins** von L. Graßmann. Gekrönte Preisschrift. Regensburg, Verlagsanstalt. 1889. gr. 8^o (VIII, 142 S.) Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Vorliegende Schrift behandelt die von der theologischen Facultät der Universität München pro 1884/85 gestellte und gekrönte Preisfrage: „Es soll eine comparative Darstellung der Schöpfungslehre des heil. Augustinus und Darwins gegeben werden“. Darwin redet nämlich in seiner Schrift „Entstehung der Arten“ (1859) von einer Schöpfung in dem Sinne, daß Gott den Keim allen Lebens nur wenigen oder einer einzigen Urform eingehaucht habe. Freilich verflüchtigte er den Begriff „Schöpfung“ später in einen „gänzlich unbekannten Proceß“, ließ ihn aber in allem, auch in der letzten Ausgabe der genannten Schrift (1872), übersezt von B. Carus (Stuttgart 1876) unverändert stehen.

Wenn auch die hier behandelten, vom heil. Augustinus entwickelten Lehren ihm unter den Kirchenschriftstellern des Alterthums und des Mittelalters keineswegs ausschließlich zukommen, so muß man doch der theologischen Facultät für Aufstellung des Preisthemas und dem glücklichen Bearbeiter Dank wissen, weil der heil. Augustinus, der scharfsinnigste christliche Philosoph, diesen Gegenstand im schneidenden Contrast zu den Hypothesen Darwins behandelt, und die Darwinianer sich auf diesen Lieblingstheologen der Protestanten nicht selten berufen. Graßmann's Schrift zeichnet sich durch fleißiges Quellenstudium, durch völlige Beherrschung des Stoffes, logische Anordnung, klare Darstellung und durch eine bei einem Anfänger seltene Sprachgewandtheit aus.

Im ersten Theil wird die Schöpfungslehre des heil. Augustinus in zwei Abschnitten, Gott als Schöpfer, Gott als Erhalter und Regierer der Welt, nebst Kritik derselben, im zweiten Theil die Hypothese Darwins und deren Kritik, im dritten Theil die Vergleichung der Schöpfungslehre beider behandelt. In diesem letzten Theil faßt sich der Verfasser absichtlich kurz, „weil zu viel schon Gesagtes hätte wiederholt werden müssen“.

Er kommt unter Anderem, um eine Probe zu geben, S. 130—135 zu den Resultaten: Dem heil. Augustin ist das Individuum eine realisirte göttliche Idee; er vermeidet hiemit den falschen Realismus des Plato, der nicht den Einzelwesen, sondern dem Allgemeinbegriff Realität zuspricht, überwindet aber auch den Nominalismus; denn nach ihm liegt der Art ein bestimmter Wesenscharakter zu Grunde, der als Idee in Gott existirt, während er in den Einzeldingen individuell modificirt erscheint. Darwin hingegen huldigt einem ganz vagen Begriff des Individuums, indem er diesem keine feste Abgeschlossenheit und Selbständigkeit, ja nicht einmal un-